

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 364 vom 23. Mai 2016

BE Obergericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_364

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 364 du 23 mai 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 364 del 23 maggio 2016

Regeste

sexuelle Handlungen mit einem Kind sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Der Gerichtspräsident des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) erklärte mit Urteil vom 23. Mai 2016 A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig der sexuellen Handlung mit einem Kind, mehrfach begangen zum Nachteil von C._____, und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten. Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben mit einer Probezeit von vier Jahren. Zudem wurde die mit Strafbefehl vom 23. Februar 2012 ausgesprochene Strafe widerrufen und deren Vollzug angeordnet, unter Auferlegung der Kosten des Widerrufsverfahrens. Die Zivilklage wurde teilweise gutgeheissen und der Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung zu Gunsten von C._____ in der Höhe von CHF 1'000.00 verurteilt. Weiter wurde er zu den Verfahrenskosten von CHF 9'137.50 (exkl. Kosten Widerrufsverfahren, amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft) verurteilt (pag. 289 ff.).

E. 2

Berufung und Anschlussberufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ im Namen des Beschuldigten mit Eingabe vom 25. Mai 2016 fristgerecht die Berufung an (pag. 297). Die schriftliche Urteilsbegründung des Regionalgerichts datiert von 4. Oktober 2016, welche mit Verfügung vom 11. Oktober 2016 den Parteien zugestellt wurde (pag. 328 f.). Am 1. November 2016 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 333). Mit Eingabe vom 22. November 2016 (pag. 340) erhob die Generalstaatsanwaltschaft form- und fristgerecht Anschlussberufung und beschränkte diese auf die Strafzumessung. Rechtsanwältin D._____ verzichtete mit Eingabe vom 24. November 2016 im Namen der Straf- und Zivilklägerin C._____ (nachfolgend: Privatklägerin) auf eine Anschlussberufung und das Stellen eines Nichteintretensantrages betreffend die Berufung des Beschuldigten (pag. 342). Betreffend die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft stellte sie ebenfalls keinen Nichteintretensantrag (pag. 348). Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht zum Eintreten auf die Anschlussberufung vernehmen (pag. 351). Am 4. Mai 2017 fand in Anwesenheit des Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 390 ff.).

E. 3

Anträge der Parteien Die Verteidigung stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung vom

E. 4

Mai 2017 folgende Anträge, welche bereits mit Eingabe vom 1. November schriftlich eingereicht worden waren (pag. 333 f. sowie pag. 396): a) Seitens des Beschuldigten wird ein Freispruch beantragt.

3 b) Seitens des Beschuldigten wird oberinstanzlich die Verteilung der erstinstanzlichen Verfahrens- kosten zu Lasten des Kantons Bern sowie die Ausrichtung einer Parteienschädigung in der Höhe des festgelegten, amtlichen Honorars von Rechtsanwalt B. _____ beantragt. c) Seitens des Beschuldigten wird oberinstanzlich eine vollständige Abweisung der Zivilklage bean- tragt. d) Seitens des Beschuldigten wird oberinstanzlich ein Nichteintreten / Verzicht auf das Widerrufsver- fahren beantragt. e) Für das Berufungsverfahren wird beantragt, dass die Kosten gemäss dem beantragten Verfah- rensausgang zu verteilen sind. f) Für das Berufungsverfahren wird beantragt, dass dem Beschuldigten die mit Verfügung vom 19. November 2012 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, gewährte amtliche Verteidigung bestätigt wird. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte und begründete an der Berufungsver- handlung vom 4. Mai 2017 Folgendes (pag. 398): I. A. _____ sei schuldig zu sprechen der sexuellen Handlung mit einem Kind, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 28.06.2011 und dem 18.09.2012 in E. _____ zum Nachteil von C. _____, und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.